

## **Satzungsbestimmungen**

Ein Thema bei Wirtschaftsprüfungen ist die Prüfung der Satzung. Im Gegensatz zu der Auslegung der Prüfer sind wir der Auffassung, dass die Ausführungen der ZDv 60/2 eindeutig sind:

- die Mustersatzungen Anlagen 2 und 3 gelten "nur als Anhalt", eine Bindung im Überlassungsvertrag bezieht sich eben auf diesen Wortlaut. Der Inhalt der Satzung kann unter Beachtung der Vorschriften des BGB bestimmt werden.

- die "Entscheidung über die Mitgliedschaft, insbesondere auch über die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft obliegt ausschließlich den Heimgesellschaften". Das bestimmende Organ ist die Mitgliederversammlung.

Eine zu erwartende Neuregelung der Vorschrift ist der Bundesvereinigung nicht bekannt. Wir bitten die Vorstände uns über den Verlauf von Wirtschaftsprüfungen zu informieren.

## **Neue Bundeswehr**

Nach der Aussetzung der Wehrpflicht und der Vorlage des Berichts der Strukturkommission stellen uns viele Heimgesellschaften die Frage nach der Zukunft der Eigenbewirtschaftung, gegebenenfalls nach Musterlösungen und Konzepten.

Wir haben weder das eine noch das andere, insbesondere haben wir keine Informationen, die über Ihren Informationsstand hinausgehen.

Die Aussetzung der Wehrpflicht muss nicht gezwungenermaßen Auswirkungen auf die Personalgestaltung haben. Die Erlasslage sieht vor, dass Soldaten in Zweitfunktion gestellt werden können, diese mussten auch bislang nicht unbedingt Wehrdienstleistende sein.

## **Eigenbewirtschaftung**

Die Basis der Eigenbewirtschaftung sehen wir in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn zur Betreuung der Soldaten. Die Heimgesellschaften nehmen seit Jahren Eigenbetreuung und Eigenbewirtschaftung auf sich, weil nach der ZDv 60/2 der Erfüllung des Vereinszwecks ein Wirtschaftsbetrieb dient, von dessen Führung ein Unternehmen meistens nicht leben könnte.

Eigenbewirtschaftung ist kein Eigennutz, die Heimgesellschaften übernehmen freiwillig einen Teil der Betreuung, und im Auftrag des Dienstherrn entlasten sie diesen. Betreuung ist originär eine Angelegenheit des Bundes.

Zur Klärung des Verhältnisses zwischen Heimgesellschaften und Bund, bzw. dessen Repräsentanten scheint die Frage zweckmäßig, welche Alternativen es gibt? Der Bund könnte die Betreuung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung organisieren. Er müsste dazu eigene Bedienstete, Soldaten, Beamte oder Angestellte einsetzen. Er würde ebenfalls das volle wirtschaftliche Risiko tragen.

Der Bund hat sich aber entschieden Außenstehende mit der Führung seiner Betreuungseinrichtungen zu betrauen - z.B. Cateringunternehmen (Behördenkantine), Heimbetriebsleiter (Kantine) oder eben eines Vereine (Offizierheim / Unteroffizierheim)

Mit dem System Heimgesellschaften als eingetragene Vereine wurde der Weg der Eigenbewirtschaftung beschritten.

Für uns gibt es aufgrund jahrelanger Erfahrung kein besseres System, basiert es doch auf Eigeninitiative und orientiert es sich an den Bedürfnissen der Nutzer mit den Mitteln, die der Bund zur Verfügung stellt und denen, die die Betriebe selbst erwirtschaften.

Somit ist die Frage vieler militärischer Vorgesetzten an die Heimgesellschaften nach der Zukunft der Betreuung an die falsche Adresse gerichtet. In erster Linie muss sich jeder Vorgesetzte fragen, wie er die Gesellschaften unterstützen muss, damit diese ihn in seiner Führungsverantwortung für die Betreuung entlasten können.